

Stadt Waldkirch
Landkreis Emmendingen

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch nach § 16 FwG
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2025 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 23.12.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch erhalten für Einsätze und Maßnahmen der Brandschutzerziehung auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren nachgewiesenen Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben Ihren Verdienstausfall dem Grunde und der Höhe nach zu belegen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat die Gemeinde gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 FwG einen Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien zu leisten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen werden auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall nach § 1 Absatz 1 sowie die notwendigen Auslagen ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Maximaler Abrechnungszeitraum ist die tägliche Regelarbeitszeit plus eine Stunde.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt oder ein Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch genutzt werden kann.
- (4) Die Kosten für die Erlangung und Verlängerung von für den Feuerwehrdienst erforderlichen Führerscheinen werden auf Antrag und Nachweis erstattet.
- (5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung erhalten die Teilnehmer nach erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang einen pauschalen Auslagenersatz in Höhe von 1,00 € pro Unterrichtsstunde.

§ 3 Brandsicherheitswache/Wach- und Bereitschaftsdienst

- (1) Für den Dienst im Rahmen einer angeordneten Brandsicherheitswache gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 FwG erhalten die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Stundensatzes entsprechend der Nr. 2.1 des Kostenverzeichnisses für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Waldkirch in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für angeordnetem Wachdienst im Feuerwehrhaus wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 €/Stunde, für angeordneten Bereitschaftsdienst (ohne Präsenzpflicht im Feuerwehrhaus) eine Entschädigung in Höhe von 3,00 €/Stunde gewährt. Angefangene Stunden werden Kaufmännisch ab- bzw. aufgerundet. Ein hierbei tatsächlich entstehender Verdienstausfall wird analog zu § 1 Absatz 1 bzw. zu § 5 ersetzt.
- (3) Wird während des Dienstes nach § 3 Absatz 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungen gemäß § 1 Absatz 1 bzw. § 5 und § 3 Absatz 2 nebeneinander.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch, die durch ihre Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.250,00 €/Monat
1. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	250,00 €/Monat
2. Stellvertretender Feuerwehrkommandant	125,00 €/Monat
Pressesprecher Gesamtfeuerwehr	50,00 €/Monat
Abteilungskommandant Waldkirch	300,00 €/Monat
Stellv. Abteilungskommandant Waldkirch	100,00 €/Monat

Abteilungskommandant Kollnau	150,00 €/Monat
Stellv. Abteilungskommandant Kollnau	50,00 €/Monat
Abteilungskommandant Buchholz	100,00 €/Monat
Stellv. Abteilungskommandant Buchholz	35,00 €/Monat
Abteilungskommandant Siensbach	75,00 €/Monat
Stellv. Abteilungskommandant Siensbach	25,00 €/Monat
Abteilungskommandant Suggental	75,00 €/Monat
Stellv. Abteilungskommandant Suggental	25,00 €/Monat
Leiter Jugendfeuerwehr	75,00 €/Monat
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr	25,00 €/Monat
Leiter Kinderfeuerwehr	75,00 €/Monat
Schriftführer Gesamtwehr/Abteilungen	25,00 €/Monat
Kassenwart Gesamtwehr/Abteilungen	25,00 €/Monat
Jugendgruppenleiter	20,00 €/Monat
Betreuer Kinderfeuerwehr	20,00 €/Monat
Leiter Altersabteilung	25,00 €/Monat

Anmerkung:

Aus Vereinfachungsgründen wurde nur die männliche Form in der Funktionsbezeichnung verwendet.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch leisten aufgrund Ihrer Tätigkeiten als Fachbereichsleiter beziehungsweise als bestellte Zugführer Feuerwehrdienst über das übliche Maß hinaus und erhalten daher eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Fachbereichsleiter IuK	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter Drohne	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter Atemschutz	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter ABC	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter Führungsgruppe	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter Brandschutzerziehung	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter Wasserrettung	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter EHRT	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter Social Media	100,00 €/Jahr
Fachbereichsleiter Wald-/Vegetationsbrand	100,00 €/Jahr
Bestellter Zugführer (derzeit nur Abt. Waldkirch)	100,00 €/Jahr

Anmerkung:

Aus Vereinfachungsgründen wurde nur die männliche Form in der Funktionsbezeichnung verwendet.

(3) Die in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigungen werden monatlich, die in Absatz 2 ausgewiesenen Aufwandsentschädigungen werden jährlich zum 01. Juli eines jeden Jahres ausbezahlt.

§ 5 Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Als Entschädigung wird neben den notwendigen Auslagen eine Entschädigung in Höhe von 15,00 Euro/Stunde gewährt. Als Berechnungsgrundlage dient eine angenommene Arbeitszeit an Werktagen außer Samstagen zwischen 07:00 und 17:00 Uhr. § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).
- (2) Als Anerkennung der im zurückliegenden Jahr geleisteten Dienste erhält jeder ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch einen Betrag in Höhe von 150,00 € als Aufwandsentschädigung für eine Teilnahme an mindestens 50 Prozent der angesetzten Übungseinheiten (Proben). Nimmt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch an 75 Prozent oder mehr der angesetzten Übungseinheiten (Proben) teil, wird ein Betrag in Höhe von 200,00 € als Aufwandsentschädigung ausbezahlt. Angesetzte Sonderproben in den Fachgruppen werden berücksichtigt.
- (3) Die Teilnahmehäufigkeit an den Übungseinheiten ist durch den Abteilungskommandanten der jeweiligen Abteilungen nach Abschluss des Kalenderjahres für jeden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch schriftlich zu bestätigen. Die Auszahlung des Betrages erfolgt zum 01. Juli eines jeden Jahres.
- (4) Die Stadt Waldkirch gewährt jedem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Waldkirch auf Antrag einen Zuschuss zur Mitgliedschaft beim Anbieter Hansefit in analoger Höhe der an Bedienstete der Stadt gewährten Förderung. Ein Widerruf dieses Zuschusses ist jederzeit möglich.
- (5) Zudem leistet die Stadt Waldkirch eine jährliche Zahlung in Höhe von 7.000,00 € als Zuschuss für die Kameradschaftskasse der Gesamtfeuerwehr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Fassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Waldkirch (Feuerwehrrentschädigungssatzung) vom 19.12.2018 außer Kraft gesetzt.

Waldkirch, den 17.12.2025

Michael Schmieder
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.